



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	74 - GE 988
Datum:	24. OKT. 1988
Verteilt	25. Okt. 1988

Forstner
Dr. Ru

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Sp 385/88/Dr.Ru/MS
Dr. Rudda

4394

DW

19.10.1988

Betreff

- 1) Teilentwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialversiche-
rungsgesetz geändert wird (46. Novelle
zum ASVG)
- 2) Hauptverband der österreichischen Sozial-
versicherungsträger, Anregung zu einer
Änderung des § 90 ASVG.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unse-
rer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen
Stellungnahme zu obigen Betreffen zur gefälligen Kenntnisnahme
und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
Zl. 20.046/17-1/1988	Sp 385/88/Dr.Ru/BTV	4394 DW	19.10.1988
u. 20.075/1-1/1988	Sachbearbeiter: Dr. Rudda		

Betreff

- 1) Teilentwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialversiche-
rungsgesetz geändert wird (46. Novelle
zum ASVG)
- 2) Hauptverband der österreichischen Sozial-
versicherungsträger; Anregung zu einer Ände-
rung des § 90 ASVG

Wir teilen mit, daß zum Teilentwurf der 46. ASVG-Novelle nur die Regelungen des Art. I lit. b bis d akzeptiert werden. Die Fassung des Art. I lit. a wird von uns abgelehnt, weil sie auf die Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts keinerlei Bedacht nimmt. Es ist uns unverständlich, worin der in den Erläuterungen zitierte Kompromiß liegen soll, wenn gegenüber den steuerrechtlichen Vorschriften überhaupt keine Änderung vorgesehen ist. Im übrigen sind sowohl der Österreichische Arbeiterkammertag als auch wir der Auffassung, daß hinsichtlich der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung für Tagesgelder eine höhere Freigrenze als im Steuerrecht notwendig ist.

Hingegen wird von uns der Novellierungsvorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu § 90 ASVG vollinhaltlich unterstützt. Die Bundeskammer hat bereits seit fünfeinhalb Jahren (Juni 1983: Reformprogramm zur Pensionsversicherung) zum Ausdruck gebracht, daß eine Novellierung des § 90 ASVG notwendig wäre. Es haben offenbar erst die jüngsten Vorkommnisse in der Salzburger Gebietskrankenkasse eine Bereitschaft erkennen lassen, diese Rechts-
lücke zu schließen. Es war für uns überhaupt nicht verständlich, daß ein Ruhen der

- 2 -

Pension bei gleichzeitigem Krankengeldbezug nur dann eintritt, wenn die Pension erst nach Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit angefallen ist. Es ist daher auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, daß ein Ruhen des Pensionsanspruches auch dann eintreten soll, wenn die Pension schon vor dem Entstehen des Krankengeldanspruches angefallen ist. Weiters regen wir ergänzend hiezu noch an, daß ein Ruhen nach § 90 ASVG auch nicht bloß dann eintreten soll, wenn der Krankengeldanspruch mit jener Beschäftigung zusammenhängt, aus der das Erwerbseinkommen hiefür resultierte, sondern in jedem Fall, wenn zeitlich gesehen aus einer späteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Krankengeldanspruch erworben wird.

Im einzelnen bemerken wir folgendes:

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zum Entgeltbegriff des § 49 ASVG vom 18.7.1988 ausführlich dargelegt, daß der geringe Vorteil einer einheitlichen Lohnverrechnung nicht die zusätzliche finanzielle Belastung der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer aufwiegt. Die Herabsetzung der Freigrenzen wie im Einkommenssteuergesetz 1988 würde bedeuten, daß bei einem vom Finanzministerium geschätzten steuerwirksamen Aufwand von 3 Milliarden Schilling für Tagesgelder, die jährlich für alle Arbeitnehmer (auch Beamte) erforderlich sind, enorme zusätzliche Beiträge nach dem ASVG anfallen würden. Bei den für Arbeitnehmer in der Wirtschaft sich jährlich ergebenden steuerwirksamen Aufwendungen an Tagesgeldern von 2,5 Milliarden Schilling würden sich bei einem Beitragssatz von 22,8 % bereits für die Pensionsversicherung zusätzliche Beiträge von 570 Mio. Schilling jährlich ergeben. Diese Ziffer bestätigt auch unsere Befürchtung, daß die Gesamtbeitragslast wesentlich erhöht wird, obwohl im Arbeitsübereinkommen zwischen den beiden Regierungsparteien das Gegenteil vorgesehen ist. Es sollte daher die derzeitige Regelung des § 49 Abs. 3 Z. 1 unverändert aufrechterhalten werden. Für den Fall, daß das Sozialministerium diesen Vorschlag neuerlich ablehnt, müßte zumindest ein echter Kompromiß gefunden werden:

Wie auch der Österreichische Arbeiterkammertag in seiner vorhergehenden Stellungnahme zum Entgeltbegriff des § 49 ASVG dargestellt hat, ist zwischen den Interessen einer möglichen Erhöhung der Bemessungsgrundlage für eine Pension und den Einkommenseinbußen der Arbeitnehmer abzuwägen. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat daher zunächst vorgeschlagen, daß die Tagesgeldsätze des § 26 Z. 4 lit. b EStG 1988 für den Bereich des § 49 Abs. 3 Z. 1 um jeweils S 80.--

erhöht werden sollten. Nach einem weiteren Gespräch der Bundeskammer mit dem Österreichischen Arbeiterkammertag wird nunmehr einvernehmlich die Auffassung vertreten, daß obgenannte Freigrenzen für den Bereich des § 49 Abs. 3 Z. 1 um jeweils S 100.-- erhöht werden sollen, um auch die Lohnverrechnung etwas einfacher zu machen.

Wir glauben auch nicht daran, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Absicht verfolgt, jene Firmen, die sehr häufig Tagesgelder infolge ihrer gewerblichen Tätigkeit (Bauten, Montagearbeiten) an ihre Arbeitnehmer zu leisten haben, erheblich zu benachteiligen. Wir ersuchen daher wenigstens den Kompromiß der Sozialpartner zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls stehen wir für ein Gespräch mit Vertretern des Ministeriums, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gerne zur Verfügung.

In Art. I lit b dürfte ein Redaktionsversehen passiert sein. Der Ausdruck "§ 68 Abs. 1 und 5" müßte um den Abs. 7 noch ergänzt werden.

Ferner werden von uns noch weitere Novellierungsvorschläge vorgebracht:

1. §§ 108 und 408 ASVG:

§ 108 Abs. 1 ASVG regelt die Bezugsberechtigung von Leistungen im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten. § 408 ASVG regelt die Fortsetzung des Verfahrens durch die Angehörigen. Beide Bestimmungen sehen in einer Reihenfolge jene Angehörigen vor, denen die Berechtigung zum Bezug der Leistung zukommt, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten vor seinem Tod in Hausgemeinschaft gelebt haben. § 108 Abs. 1 und die analoge Bestimmung des § 408 ASVG wurden ursprünglich von der Rechtsprechung und Lehre so ausgelegt, daß die Erben zum Bezug bzw. zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt wären, wenn keine der aufgezählten bevorzugten Angehörigen vorhanden sind. Die 29. ASVG-Novelle sah eine Ergänzung des § 108 vor, wonach, wenn die taxativ aufgezählten Angehörigen nicht vorhanden sind, die Versicherungsträger die Geldleistungen nicht an andere Personen auszuzahlen hätten. Damit hatte der Gesetzgeber verfügt, daß eine fällige Geldleistung beim Fehlen von anspruchsberechtigten Personen nicht in den Nachlaß fallen und dem Erben zugute kommen soll. Allerdings wurde mit der am 1.1.1979 in Kraft getretenen 33. ASVG-Novelle die vorhin erwähnte Bestimmung ersatzlos gestrichen. Die Regierungsvorlage hiezu führte an, daß zum Zeitpunkt des Todes des Leistungsberechtigten rückständige Pensionsraten auch an andere erbberechtigte Personen von den Versicherungsträgern angewiesen werden können, wenn Angehörige des § 108 Abs. 1 ASVG nicht vorhanden sind.

- 4 -

Diese Situation führte dazu, daß der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen Zl. 08/1078/80 vom 18.12.1981 und 85/08/0068 vom 23.5.1985 die Rechtsmeinung vertrat, daß die §§ 108 und 408 ASVG auch in der Fassung der 33. ASVG-Novelle eine abschließende sondererbfolgerechtliche Regelung zum Gegenstand haben. Dies bedeutet, daß eine sonstige Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Leistungsansprüche nicht in Betracht kommt. Das Oberlandesgericht Wien hat hingegen in seiner Entscheidung vom 25.2.1980, 31 R 18/80 die Auffassung der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer 33. ASVG-Novelle geteilt, und daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß ab diesem Zeitpunkt wieder beim Fehlen der bevorzugten Angehörigen die Erben zum Bezug oder zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt sein sollten. Eine entsprechende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist bislang noch nicht veröffentlicht worden. Es ist aber zu erwarten, daß die Auslegung des Oberlandesgerichtes Wien herangezogen werden könnte. Derzeit ist nämlich ein Fall anhängig, bei dem es um die Auszahlung eines Hilflosenzuschusses nach § 105 a ASVG geht. Da weder die im § 108 Abs. 1 angeführten Angehörigen noch andere Erben vorhanden sind und daher ein Heimfallrecht des Staates besteht, würde dies bedingen, daß der Staat einen Anspruch auf Hilflosenzuschuß geltend machen kann. Die Finanzprokurator hat jedenfalls in diesem Fall einen entsprechenden Antrag gestellt.

Da sicherlich die Leistung eines Hilflosenzuschusses oder die Zahlung von Pensionen an den Staat nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt worden ist, sollte durch eine Ergänzung des § 108 Abs. 1 und des § 408 vorgesehen werden, daß die Bezugsberechtigung bzw. die Fortsetzungsberechtigung bei einem Verfahren hinsichtlich der Ansprüche aus der Sozialversicherung ausdrücklich bei einem Heimfallrecht des Staates ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig müßte auch entsprechend § 76 Abs. 2 ASGG novelliert werden.

Außerdem ersuchen wir neuerlich, die von uns mit Schreiben vom 18.7.1988 angeregten Novellierungsvorschläge zu berücksichtigen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

